Merkblatt

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch,- Sturm- und Hagelversicherung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
Stand 01.01.2014

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt.
Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH
Versicherungsnehmer: Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen
für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

1.1 Gegen Feuerschäden sind die behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten (außer Pergolen) - nachstehend versicherte Gebäude genannt - auf dem gepachteten Kleingartengrundstück einschließlich kleingartenüblichen Inhalt zum Neuwert versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert (10 % der Inhaltsversicherungssumme, max. 300,00 €), **soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.**

1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen
für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. Gebäudebeschädigungen, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, werden **bis max. 600,00 € entschädigt.** Bei Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich der Betrag um weitere 10 % der Höherversicherungssumme.

Beispiel:
Inhaltsversicherungssumme ..... 3.000,00 €
= Höherversicherungssumme ..... 1.000,00 €
= Mehrentschädigung
für Gebäudebeschädigungen ..... 100,00 €

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung
(AGIB 94 -Fassung 2008-)

Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung der versicherten Gebäude und Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen
für die Sturmversicherung (AStB 2008)

4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden sind die versicherten Gebäude auf dem Kleingartengrundstück (außer Pergolen) versichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,00 € je Schadenereignis mitversichert.

4.2 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt werden unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung für das Eintrittsjahr 15,00 €. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Kreisverbänden bzw. Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein und den Kreisverband an den Landesverband zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Vorraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.

5.2 **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: ..... 30,00 €***

5.3 Versicherungssummen:
Für das Gebäude:
Feuer, Sturm und Hagel ..... 5.000,00 €
Glasbruch ..... 1.000,00 €
Für den Inhalt:
Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel 2.000,00 €

6. HÖHERVERSICHERUNG

6.1 Falls die Wiederbeschaffungswerte (Neuwerte) der versicherten Gebäude und / oder deren kleingartenüblicher Inhalt die Grundversicherungssummen übersteigen, sind Höherversicherungen abzuschließen. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt. Unterversicherungsverzicht (Inhalt) siehe Punkt 12.

Höchstversicherungssummen insgesamt:
Gebäude ..... 30.000,00 €
Inhalt ..... 10.000,00 €

6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 € Höherversicherung:

a) Gebäude: Feuer, Sturm und Hagel ..... 1,00 €*
b) Inhalt: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus ..... 4,00 €*

7. ZUSATZVERSICHERUNG

Die bisherigen Zusatzversicherungen Punkte 7.1 und 7.2 entfallen.

***Bruttojahresbeitrag und Gebühr**

FED 31.01 / 02.2013

8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel.

Wenn die Grundversicherung für die versicherten Gebäude in Höhe von 5.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine **Höherversicherung** (siehe Punkt 6) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - zu belegen. Falls der Wiederaufbau unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus

Wenn die Grundversicherung für den kleingartenüblichen Inhalt in Höhe von 2.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Bei **Totalschaden** werden zunächst 50 % der abgeschlossenen Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) erstattet. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch Originalrechnungen zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50 %. (Verjährung siehe Punkt 8.1)

8.3 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wiedererrichteten Gebäude und der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden müssen.

9. SONDEREINSCHLÜSSE

9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern) sind mitversichert, sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Kleingartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen waren. Höchstentschädigung 250,00 €.

9.2 In Verbindung mit einem Einbruch in die Laube sind Schäden an Einfriedungen/Zäunen und Demontageschäden von Gebäudebestandteilen bis zu 200,00 € mitversichert.

9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. ..... 250,00 €

10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. ..... 30,00 €

10.3 Fernsehgeräte bis max. ..... 250,00 €

10.4 Radiogeräte bis max. ..... 100,00 €

10.5 Hochdruckreiniger bis max. ..... 150,00 €

10.6 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschrauber mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €)

11. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 10.5 und 10.6); Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 10.3 und 10.4); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen; Solaranlagen; Stromaggregate; Spielsachen und Spielgeräte; alkoholische Getränke; Tabak-Waren; Fahrräder und Mofas; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum **Neuwert** versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt als versichert gilt, der der Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. **Über den Rahmen des Kleingartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.** Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich zu bezeichnen.

Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung **des versicherten kleingartenüblichen Inhalts** nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude.

Für versicherte Inhaltsgegenstände wird ohne Vorlage der Originalrechnungen zunächst der Zeitwert ersetzt. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 10,00 € pro Stunde).

Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausratversicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Brandschäden sind sofort dem Landesverband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (im Original: Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege, bei Feuer- und Sturmschäden auch Fotos).

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich bestätigt vom Vereinsvorstand oder dem zuständigen Verband einzureichen an den

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.
Loschwitzer Straße 42
01309 Dresden
Telefon: 03 51 / 317 92 78

Änderungen der FED-Laubenversicherung ab 01.01.2014

Bisher	zukünftig
Punkt 3	
... Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Scheiben in Fenstern und Türen der Laube. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 500,00 EUR je Schaden.	Gegen Glasbruchschäden sind Scheiben in Fenstern und Türen der Laube, der zulässigen Nebengebäude/Anbauten (außer Pergolen) und Abdeckungen von Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,- € je Schaden
Punkt 4	
Die Laube und zulässige Nebengebäude sind bis zu 3.000,00 EUR pro Schadenfall sturmversichert. Unmittelbare Folgeschäden am gartenüblichen Inhalt sind bis zu 2.000,00 EUR mitversichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Sachen, soweit es sich um Gebäudebestandteile handelt (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,00 EUR je Schadenfall mitversichert. Eine Unterversicherung gem. Punkt 6 wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht.	4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden ist die Laube mit zulässigen Nebengebäuden/Anbauten außer Pergolen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,- € je Schadenfall mitversichert. 4.2 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt sind unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung mit bis zu 2.000,- € mitversichert.
Punkt 6	
6.1. .... Höchstversicherungssummen insgesamt: Gebäude ..... 20.000,00 EUR Inhalt ..... 8.000,00 EUR 6.2. ... **a) Gebäude:** Feuer ..... 1,00 EUR	6.1. .... Höchstversicherungssummen insgesamt: Gebäude ..... 30.000,- € Inhalt ..... 10.000,- € 6.2. ... **a) Gebäude:** Feuer, Sturm und Hagel .... 1,00 €
Punkt 7	
Glasgewächshäuser und Glasabdeckungen von Frühbeetkästen können mit einem Jahresbeitrag von 10,00 EUR je 250,00 EUR Versicherungswert gegen Glasbruchschäden versichert werden. Zusatz - Verglasung an Veranda/Terasse bzw. zulässigen Nebengebäuden kann gesondert zu einem Pauschalbeitrag von 10,00 EUR pro Jahr gegen Glasbruch versichert werden. Die Höchstentschädigung beträgt 500,00 EUR.	beide Zusatzversicherungen entfallen ersatzlos, da automatisch versichert s. **Punkt 3** (keine Änderungen der übrigen Zusatzversicherungen)

Änderungen der FED-Laubenversicherung ab 01.01.2014

Bisher	zukünftig
Punkt 8	
8.1. Gebäude-Feuer-Versicherung ...Bei Totalschaden werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des Brandschuttes ...	8.1. Gebäude-Versicherung: Feuer/ Sturm- und Hagel ....Bei Totalschaden werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschäden entstandenen Schuttes .... 8.3. Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt die Versicherung. Die wiedererrichtete Laube und der kleingartenübliche Inhalt müssen neu versichert werden!
Punkt 10	
Begrenzungen, mitversichert sind 10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. ... 10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. 10.3 Fernsehgeräte bis max.... 250,00 EUR 10.4 Radiogeräte bis max ... 100,00 EUR 10.5 Elektrische Heimwerkergeräte (Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschrauber) mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 EUR (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 EUR)	Begrenzungen, mitversichert sind 10.1 – 10.5 bleibt 10.6 Hochdruckreiniger ... bis max. 150,00 €
Punkt 11 Bargeld, Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, ... Hochdruckreiniger,.... Sat-Anlagen, ...	Der Hochdruckreiniger wird aus den Ausschlüssen gestrichen.
	Erhöhung des Beitrages für die Grundversicherung um 4,00 € brutto (alle übrigen Beiträge bleiben unverändert)